



Freistaat Preußen
Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

An

Frau Anja Mayer,
Landesvorsitzenden DIE LINKE Land Brandenburg
per Fax 0331 20009-10

alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland,

anbei die Antwort vom 12. September 2019 auf die Grundsatzfrage von Frau Mayer „Wem gehört das Land?“ zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen der sich in völkerrechtlich erlaubter Reorganisation und Restitution (status quo ante) befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland, welche im Sinne der VN-Charta 73 als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln sind!

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.



Freistaat Preußen

Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an

DIE LINKE. Brandenburg
14469 Potsdam
Alleestraße 3
Frau Anja Mayer, Landesvorsitzende
Fax: 0331 20009-10

zur Kenntnis:

alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

Zitat von Anja Mayer:

*„[...] das sind die Fragen – Wohnen. Das ist die Frage:
wem gehört das Land, wem gehört sozusagen der Boden, auf dem wir leben
[...]?“*

Quelle: RBB-BRANDENBURG AKTUELL; 11. September 2019; 19:30Uhr
https://www.rbb-online.de/brandenburgaktuell/archiv/20190911_1930.html

Grundsatzfrage: Wem gehört das Land?

Werte Frau Mayer,

vielen Dank für Ihre Grundsatzfrage:

*[...] wem gehört das Land, wem gehört sozusagen der Boden, auf dem wir leben [...],
denn es ist*

- nach über 87 Jahren gewaltsamer Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich, (Preußenschlag am 20. Juli 1932)
- nach über 74 Jahren Kapitulation der Wehrmacht des Dritten Reichs am 08. Mai 1945 und
- nach über 72 Jahren Verbot Preußens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947

an der Zeit, das mehrfach verübte völkerrechtliche Unrecht am Volke der Preußen zu beenden und dem autochthonen, indigenen Volk der Preußen sein Land, seinen Grund und Boden zurückzugeben, denn

das Land gehört den Preußen!

Der Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten:

“Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des

Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtskonform der Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen, denn die Nachkriegsordnung wurde am 27. April 2018 durch die Bundeskanzlerin Frau Merkel auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus, Washington D.C., im Beisein des US-Präsidenten Herrn Trump für beendet erklärt.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc. pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besatzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebiets. [...]“

Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art. 73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebiets hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 – 3000 – 063/16)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.
(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

(Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen und amerikanischen Außenminister offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ - **bis heute**

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung.

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschuß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch §1 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934

„§ 1“

- (1) *die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.*
- (2) *Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit
(Reichsangehörigkeit).“*

die preußische Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. **GG Art. 116 (2)** 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des **GG Art. 116 (1)** und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschuß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 – BvR 532/56 – verwiesen, in dem festgestellt wurde:

„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen unstrittig ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Die Heimat der BRD- Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) befindet sich in der Antarktis und ist als Neuschwabenland benannt, denn diese Deutschen der BRD sind als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs die Erben dieses vom Dritten Reich völkerrechtskonform abgesteckten Gebietes während einer Expedition in den Jahren 1938/39 und das Land ist etwa doppelt so groß, wie das durch die Besatzung von der BRD verwaltete Gebiet Deutschlands in Mitteleuropa.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind im Sinne des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 139 entnazifiziert.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtskonform erlaubter Reorganisation.

Während der Zeit der Reorganisation sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007.

Sie unterliegen der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich.

Zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Verwaltungs- und Gebietsstrukturen des Freistaats Preußen ist das Urteil des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 unverzüglich umzusetzen.

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932.]

Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html;jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=rue&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all

Zu beachten sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen gemäß No.5 des Besatzungsstatuts:

„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“

(Quelle https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038; Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.)

Wir rufen alle auf dem Staatshoheitsgebiet lebenden Deutschen auf, gemäß GG Art. 139 sich zu entnazifizieren, ihre Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) nachzuweisen und ihre preußische Staatsangehörigkeit im Auswärtigen Amt des Freistaats Preußen zu beantragen, um ihre Rechts am Grund und Boden des unauflösbar Völkerrechtssubjekts des preußischen Staates Freistaat Preußen in Anspruch nehmen und um endlich das Selbstbestimmungsrecht des preußischen Volkes wieder ausüben zu können.

Das Land gehört den Preußen!

Wer die Reorganisation/Restitution des unauflösbar Völkerrechtssubjekts, des preußischen Staats Freistaats Preußen weiterhin durch physische oder psychische Gewalt z.B. auch durch Volksverhetzung, Diffamierung als Reichsbürger des Dritten Reichs oder durch weitere Diskriminierungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, behindert, kann gemäß Völkerstrafgesetzbuch § 6 und § 7 sowie § 5 unverjährbar strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Solange die preußischen Staatsangehörigen auf ihrem eigenem Grund und Boden in der Minderheit sind, sind ihnen alle Rechte und der besondere Schutz als autochthone, indigene Minderheit vom Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen mit ihrer Feindstaatenklausel gegen alle Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) zu gewähren, denn die Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1).

Dieses Land gehört den Preußen!

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 12. September 2019

Hochachtungsvoll

Ihr Freistaat Preußen

